

<b>Zeitschrift:</b>	Beiträge zur Statistik der Stadt Bern
<b>Herausgeber:</b>	Statistisches Amt der Stadt Bern
<b>Band:</b>	- (1930)
<b>Heft:</b>	14
<b>Artikel:</b>	Die Altersbeihilfe in der Stadt Bern : Ergebnisse der Zählung der über 60 Jahre alten Einwohner von Juli 1929
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>Kapitel:</b>	VI: Schlussbetrachtungen
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-847277">https://doi.org/10.5169/seals-847277</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## VI. SCHLUSSBETRACHTUNGEN.

Unbestritten besteht eine gewisse Not des Alters. Diese Tatsache ergibt sich unzweideutig aus der vorliegenden Untersuchung. Allermindestens ein volles Viertel jener Personen, die die Voraussetzungen der Initiative erfüllen, ist armengenössig. Daneben ist jedoch anzuerkennen, daß die Leistungen der stadtbernerischen und der burgerlichen Armenpflege für die Alten einen sehr ansehnlichen Umfang haben, was die bereits erwähnte, demnächst in den Vierteljahresberichten erscheinende Abhandlung dartun wird.

Schon in seiner Veröffentlichung über „Das Krankenversicherungswesen in der Stadt Bern“ kam das Statistische Amt zum Schluß (S. 135):

„Die öffentliche Fürsorge muß in erster Linie den nicht erwerbsfähigen Schichten der Bevölkerung, d. h. den Kindern einerseits, den Alten und Invaliden anderseits, zugewendet werden.“

Es ist aber nicht zu verkennen, daß neben ideellen Forderungen auch solche finanzieller und gemeindepolitischer Natur laufen. Der Stadt Bern harren in den kommenden Jahren Aufgaben, die große Anforderungen an die ohnehin gespannten Geldmittel stellen, ganz absehen von den laufenden Ausgaben, die verhältnismäßig nicht geringer sind, als z. B. in Basel und Zürich. Die Finanzlage dieser beiden Städte gebot bei der Einführung der Altersfürsorge nicht das gleiche vorsichtige Vorgehen, wie es für Bern mit seiner straff gezogenen Steuerschraube ratsam erscheint. Eine bedachte Gemeindepolitik wird sich auch nach der im Wurfe liegenden Altersversicherung des Bundes und der wohl nachfolgenden des Kantons richten. Allerdings werden aus diesen beiden Fürsorgewerken dem einzelnen Fürsorgebedürftigen nicht die Einkünfte zufließen, die ein auch nur einigermaßen sorgenfreies Alter erheischt.

Weitere praktische Schlüsse aus den vorliegenden Untersuchungsergebnissen zu ziehen, ist nicht Sache des Statistikers. Seine Aufgabe ist erfüllt, wenn er für die Beurteilung derartiger verwickelter Probleme, wie die städtische Altersfürsorge im Hinblick auf die bevorstehende eidg. Sozialversicherung eines ist, den Kreis der unter die Auswirkungen der Initiative fallenden Personen genau umschreibt und feststellt und einen Kostenvoranschlag gibt.

Was noch geboten werden kann, ist ein Blick auf die Altersfürsorge im allgemeinen und eine kurze Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Altersfürsorge in den einzelnen Kantonen und Gemeinden, mit besonderer Berück-

sichtigung der Verhältnisse in der Stadt Bern. Dabei wird sich zeigen, daß auch auf diesem Gebiete der Gemeinnützigkeit die private Fürsorge nicht untätig geblieben ist, sondern, daß sie im Gegenteil, was die Stadt Bern betrifft, in Verbindung mit den Gemeindebehörden schon erfreuliche Resultate erzielte und die Anfänge zu einer Altersfürsorge bereits gelegt hat.

Die schweizerische Sozialgesetzgebung weist zur Zeit noch fühlbare Lücken auf. Schmerzlich vermißt wird insbesondere eine ausreichende Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung. Die Einführung dieser Versicherungszweige ist denn auch ein altes Postulat der schweizerischen Sozialpolitik. Nach jahrelangen Vorbereitungen kam im Jahre 1925 ein Verfassungsartikel zustande, der dem Bunde die Pflicht auferlegt, die Alters- und Hinterbliebenenversicherung einzuführen und ihn ermächtigt, in einem späteren Zeitpunkt auch die Invalidenversicherung einzurichten.

Nach dem gegenwärtigen Rechtszustand verbleibt alten Leuten, die erwerbs- und mittellos geworden sind, kein anderer Ausweg, als die Hilfe der Armenbehörden in Anspruch zu nehmen. Für viele unserer Alten, die ihr ganzes Leben lang sich redlich gemüht haben, sich ohne fremde Hilfe durchzubringen, ist das sehr oft ein bitterer Gang. Die Armenbehörden haben zwar die gesetzliche Verpflichtung, im Bedürfnisfalle eine Unterstützung nach ihrem Ermessen auszurichten; ein klagbares Recht auf Unterstützung steht aber dem Bedürftigen nicht zu. Wenn die Armenunterstützung auch kein Almosen ist, das die Armenbehörde wie ein Privater nach Willkür spenden und verweigern dürfte, so fällt auf den Unterstützten doch ein gesellschaftlicher Makel, ganz abgesehen von den rechtlichen Nachteilen, die mancherorts mit der Armengenössigkeit noch verbunden sind (z. B. bernische Staatsverfassung Art. 4, Ziffer 3; Armengesetz § 82). Die Auffassung, daß die Allgemeinheit für alte bedürftige Personen in schonender Weise mitzusorgen hat, durchdringt immer weitere Kreise unseres Volkes, das vor allem Taten sehen will und nach der äußern Form, Fürsorge oder Versicherung, erst in zweiter Linie fragt.

Von den 25 Kantonen haben erst vier eine gesetzliche Regelung der Altersfürsorge (-versicherung) eingeführt. Neuenburg tat dies im Jahre 1898, Waadt im Jahr 1907, und zwar wurde in beiden Kantonen eine freiwillige Altersversicherung, unter Mithilfe des Staates, nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit ins Leben gerufen. Glarus schuf 1916, Appenzell A.-Rh. 1925 eine staatliche, obligatorische Altersversicherung. In Genf, St. Gallen und Zürich ist die Altersversicherung vorläufig im Stadium der Entwürfe stehen geblieben. Aber auch in andern Kantonen (Aargau, Bern, Luzern, Solothurn, Zug) war die Alters- und Hinterbliebenenversicherung schon Gegenstand gesetzgeberischer Beratungen. Eine durchgreifende und einheitliche Regelung wird erst die Bundes-

gesetzgebung zu bringen imstande sein. Die vorgesehenen eidg. Renten werden aber, um die Belastung auf tragbarer Höhe zu halten, ziemlich bescheiden ausfallen, so daß sie für städtische Verhältnisse kaum ausreichend sein werden.

Auch in der Botschaft des Bundesrates zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung vom 29. August 1929 wird S. 277 erklärt, „daß besonders in mehr städtischen und industriellen Verhältnissen ein Mehreres nicht nur wünschenswert, sondern sogar notwendig ist.“

In Anbetracht des Umstandes, daß die Organisation und Finanzierung des eidg. Versicherungswerkes noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, sahen sich die großen Städte veranlaßt, aus eigenen Kräften Maßnahmen für die Linderung der Not des Alters zu ergreifen. Aus verschiedenen Gründen konnte für eine solche städtische Altershilfe nur das Fürsorgeprinzip in Betracht kommen. Die städtische Altersfürsorge soll bis zur Einführung einer allgemeinen schweizerischen Altersversicherung die dringendste Not lindern und später so ausgebaut werden, daß sie in Verbindung mit den Leistungen der eidg. Altersversicherung Renten von solcher Höhe ergibt, die auch der städtischen Bevölkerung einen sorgenfreien Lebensabend gewähren können.

An der Spitze der Städte, die vorbildlich auf dem Gebiete der Altersfürsorge vorgegangen sind, steht Basel, das bereits durch ein Gesetz vom 4. November 1926<sup>1)</sup> mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1926 eine Altersfürsorge für seine über 70jährigen Einwohner eingeführt hat. Anspruchsberechtigt sind Kantonsbürger nach 5jähriger, Schweizerbürger nach 20jähriger ununterbrochener Niederlassung im Kt. Basel-Stadt. Angehörige fremder Staaten werden wie Schweizerbürger behandelt, wenn ihr Heimatstaat den niedergelassenen Schweizern ebenfalls unentgeltlich entsprechende Altersrenten ausrichtet. Die Rente beträgt Fr. 40.— im Monat und wird jeweils monatlich ausgerichtet.

Bezugsberechtigt sind nur Personen, die über ein monatliches Einkommen von weniger als Fr. 125.— verfügen. Ist anderweitiges Einkommen vorhanden, so wird die Rente entsprechend gekürzt, sodaß Rente und anderweitiges Einkommen zusammen den Betrag von Fr. 125.— nicht übersteigen. Die Rente ist für Ehepaare und Einzelpersonen gleich bemessen; auf allfällig vorhandenes Vermögen wird keine Rücksicht genommen. Die Zahl der Rentenberechtigten und der geleisteten Aufwendungen weist folgende Entwicklung auf.

	im ganzen	Rentenberechtigte Männer	Frauen	Ausgaben Fr.	Durchschnittliche Rente
1926 .....	952	231	721	411 496	430.—
1927 .....	1185	294	891	469 205	396.—
1928 .....	1216	302	914	491 230	404.—

<sup>1)</sup> Kt. Basel-Stadt: Gesetz zur Fürsorge für das Alter durch Gewährung von Altersrenten vom 4. November 1926. Dazu Vollziehungsverordnung vom 13. Dezember 1926.

Die Erfahrungen, die Basel mit diesem Gesetz gemacht hat, waren durchwegs erfreulich. Es zeigte sich, daß auch mit dem verhältnismäßig geringen Betrag von Fr. 40. — im Monat das Los der alten Leute erheblich erleichtert werden kann. Namentlich sind jetzt vielfach die Kinder in der Lage, mit Hilfe der staatlichen Altersfürsorge ihre alten Eltern bei sich zu behalten. Auch die Zahl der Pfründer im Bürgerspital hat seither nicht un wesentlich abgenommen.

Gegenwärtig sind in Basel Bestrebungen auf Abänderung dieses Gesetzes im Gang. Nach einer von der kommunistischen Partei eingeleiteten Initiative, die vom Großen Rat am 28. August 1927 erheblich erklärt wurde, soll die Altersgrenze auf das vollendete 65. Jahr herabgesetzt und die Rente auf Fr. 50. — im Monat erhöht werden. Das anderweitige Einkommen darf zusammen mit der Altersrente höchstens den Betrag von Fr. 125. — im Monat für Einzelpersonen und Fr. 225. — für Ehepaare erreichen, andernfalls erfährt die Rente eine entsprechende Verkürzung.

Basel hat sich mit der Zwischenlösung der Altersfürsorge nicht begnügt und einen Entwurf zu einer obligatorischen, staatlichen Alters- und Hinterbliebenenversicherung aufgestellt. Dieser Entwurf vom 6. Dezember 1928 macht aber die Altersfürsorge nicht überflüssig. Da der Rentenbezug mit dem 65. Jahr einsetzt und Personen, die das 50. Altersjahr überschritten haben, der Versicherung nicht mehr beitreten können, wäre für die gegenwärtig lebende ältere Generation durch die Versicherung nicht gesorgt, so daß der Entwurf zur Ausfüllung dieser Lücke die Beibehaltung der Altersfürsorge unter Anpassung an die Versicherung vorsieht. Aber auch abgesehen von diesem Übergangsstadium, wird es immer Leute geben, die erst in späteren Jahren nach Basel ziehen und dann überhaupt keine oder nur ungenügende Renten beziehen, so daß hier die Altersfürsorge einspringen muß, wenn man diese Personen nicht der Armenpflege anheimfallen lassen will.

Die Basler Verhältnisse wurden etwas eingehender geschildert, weil sie Anregung und Vorbild für die seither an zahlreichen Orten aufgetauchten Projekte einer Altersfürsorge gegeben haben und zugleich zeigen, welche Rolle der Altersfürsorge neben der Altersversicherung zukommen kann.

Auch in Zürich wurde schon vor einigen Jahren die Schaffung einer Altershilfe ins Auge gefaßt. Im Juli 1925 verlangte die Motion von Nationalrat Nobs im Großen Stadtrate die Anlegung eines Fonds „zum Zweck der Vorbereitung einer gemeindlichen Zusatzversicherung zur künftigen Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung“, nachdem bereits früher im Großen Stadtrate Nationalrat Dr. Baumberger die Einführung einer Art Altersfürsorge angeregt hatte. Da die Aufnung eines solchen Fonds, weil

unzweckmäßig, in der Folge fallen gelassen worden war, beschloß der Große Stadtrat am 19. Juli 1928, den Kleinen Stadtrat einzuladen, umgehend eine Vorlage über eine sofort in Wirksamkeit zu tretende Altersfürsorge auszuarbeiten. Der Entwurf wurde im Sommer 1929 durchberaten und in der Gemeindeabstimmung vom 1. September 1929 angenommen.

Die Zürcher Altersbeihilfe ist wie die baslerische auf dem Prinzip der beitragslosen Fürsorge aufgebaut, wonach Personen, die die vorausgesetzten Bedingungen erfüllen, ohne vorherige Prämienzahlung in den Genuß der Altersrente gelangen.

Die Bezugsberechtigung beginnt mit dem zurückgelegten 65. Altersjahr. Bei zusammenlebenden Ehepaaren ist das Alter des Mannes maßgebend. Für die Geltendmachung des Anspruches ist eine Mindestdauer der Niederlassung erforderlich, die für Stadtbürger 3, für Kantonsbürger 10, für übrige Schweizerbürger 15 und für Ausländer 20 Jahre beträgt. Bezugsberechtigt sind Personen, deren Vermögen höchstens Fr. 15 000.— beträgt, und deren jährliches Einkommen den Betrag von Fr. 1500.—, bzw. wenn es sich um ein Ehepaar handelt, den Betrag von Fr. 2000.— nicht übersteigt. Verwandtenbeiträge gelten in der Regel nicht als Einkommen. Die Altersrente wird nach der Höhe des Einkommens abgestuft. Sie beträgt für Einzelpersonen Fr. 360.— bis 480.—, für Ehepaare Fr. 300.— bis 660.—. Für getrennt lebende Ehepaare gelten die Ansätze für Einzelpersonen, bei zusammenlebenden Einzelpersonen diejenigen für Ehepaare. Beim Ableben des Ehemannes erhält die überlebende Frau die für Einzelpersonen vorgesehenen Leistungen, sofern sie das 65. Altersjahr überschritten hat.

Das Vorgehen in Zürich fand außer in Bern in zahlreichen Stadtgemeinden Nachahmung. So wurde in der Stadt Luzern Anfang Oktober 1929 eine Initiative auf Einführung einer Altersfürsorge in Gang gebracht. Ungefähr gleichzeitig wurde im Großen Stadtrat von Luzern eine Motion eingereicht, wonach bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der eidg. Altersversicherung durch eine gemeinsame Aktion von Kanton, Einwohner- und Ortsbürgergemeinde bedürftigen alten Leuten eine Unterstützung zu teilen werden soll.

Am 8. November 1929 wurde im Bieler Stadtrat von der sozialdemokratischen Fraktion eine Motion auf Schaffung einer Altersbeihilfe eingebracht. Ähnliche Schritte erfolgten auch in den Städten St. Gallen, Schaffhausen, Lausanne und Genf.

In Biel wurde die Vorlage betr. Altersfürsorge in der Volksabstimmung vom 22. Dezember 1929 angenommen und trat 1930 in Kraft. Die Altersgrenze wurde vorläufig auf das 70. Altersjahr angesetzt, dem Stadtrat

jedoch die Befugnis erteilt, sie von sich aus auf das 65. Jahr herabzusetzen, wenn die finanziellen Verhältnisse es erlauben. Die Rente beträgt Fr. 40.— pro Person und Monat; sie fällt dahin oder wird entsprechend gekürzt, wenn anderweitiges Einkommen und Rente zusammen bei Einzelpersonen den Betrag von Fr. 110.—, bei Ehegatten den Betrag von Fr. 165.— im Monat übersteigen.

Beachtenswert ist die Art, wie in Biel, in Anlehnung an den Basler Entwurf (§ 23 III Absatz 3) der Besitz des Bezugsberechtigten in Berücksichtigung gezogen wird. Gemäß Art. 5, Abs. 1, des Bieler Reglementes ist Vermögen, sofern es mehr als Fr. 1000.— beträgt, zu einem dem Unterschied zwischen dem Altersjahr des Berechtigten und dem 100. Altersjahr entsprechenden Bruchteil als Einkommen in Anrechnung zu bringen. Einer 70jährigen Einzelperson mit Fr. 15 000.— Vermögen wird fürs erste der Zinsertrag ihres Vermögens mit Fr. 637.— (zu  $4\frac{1}{2}\%$ ), sodann der dreißigste Teil (100 minus 70) von Fr. 14 000.— (15 000 minus 1000) oder Fr. 406.—, zusammen also Fr. 1103.— als Einkommen angerechnet. Zudem behält sich die Gemeinde für ihre Leistungen ein Rückforderungsrecht vor (Reglement Art. 4, Abs. 2).

In Bern lag bis dahin die Fürsorge für das bedürftige Alter ausschließlich in den Händen der Armenbehörden und der privaten wohltätigen Vereine und Stiftungen, von denen der „Verein für das Alter“, dessen Sektionen sich über die ganze Schweiz erstrecken, die bekannteste ist. Der Verein für das Alter stellt sich die Doppelaufgabe, Altersheime zu gründen und zu führen und an bedürftige Greise und Greisinnen Renten auszurichten. Das Altersheim Kirchbühl, das der Verein zu diesem Zwecke von der Zieglerspital-Stiftung gemietet hat, beherbergt etwa 20 Insassen von über 65 Jahren. Auch eine Anzahl der Insassen des Dienstbotenheims werden vom Verein für das Alter unterstützt. Bedeutsamer aber ist die Tätigkeit, die der Verein nach außen, bei der Ausrichtung von Altersrenten an Privatwohnende entwickelt.

Die von Jahr zu Jahr sich ausdehnende Tätigkeit des Vereins wird durch folgende Zahlen veranschaulicht:

	Rentner	Auszahlungen Fr.	Durchschnittl. Rente Fr.
1927 .....	99	9 200	93
1928 .....	166	23 350	141
1929 .....	268	38 150	142

Von den 268 Rentenbezügern des Jahres 1928 waren 210 Frauen und 58 Männer, was ziemlich genau dem Verhältnis der Geschlechter in der Initiative-Bevölkerung entspricht. Unter diesen 268 Personen befanden sich 31 Ledige,

109 Verheiratete, 124 Verwitwete und 4 Geschiedene, die sich nach dem Alter wie folgt verteilten:

	Zusammen	Männer	Frauen
65—69 .....	76	12	64
70—74 .....	81	19	62
75—79 .....	70	15	55
80—84 .....	31	7	24
85 und mehr .....	10	5	5
	268	58	210

Die genannten Beträge sollen dazu dienen, alten Leuten, die nicht die offizielle Armenpflege in Anspruch nehmen wollen und doch in ihren alten Tagen nicht ganz ohne fremde Hilfe durchkommen können, die materiellen Sorgen etwas zu erleichtern. Bis vor kurzem war der Verein für das Alter in der Beschaffung der Mittel ganz auf die private Liebestätigkeit angewiesen. In dem Maße, als sich das Inkrafttreten der eidg. Altersversicherung verzögerte, haben die Behörden angefangen, dem Verein für das Alter ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und ihn in seiner segensreichen Tätigkeit zu fördern. Der Verein für das Alter erhält im Kanton Bern auf Grund des Gesetzes über den Salzpreis einen Teil aus dem Reinertrag des Salzregals, ferner fließt ihm eine Bundessubvention zu und endlich werden ihm von der Gemeinde gewisse Beiträge zugewiesen.

Seit einiger Zeit sind auch in der Gemeinde Bern Bestrebungen zur Schaffung einer städtischen Altersfürsorge im Gange. Bereits in den Jahren 1927 und 1928 wurden je Fr. 100 000.— in einen Fonds für die Altersfürsorge gelegt, der 1929 mit weiteren Fr. 200 000.— geäufnet wurde. Im Januar 1929 erließ der Gemeinderat nachstehende Weisung, die die Erträge des Reservefonds für alte, bedürftige Personen nutzbar machen sollen:

„1. Aus den Erträgnissen des Reservefonds für Altersfürsorge, der anlässlich der Genehmigung der Rechnung der Gemeinde Bern 1927 geschaffen wurde, sollen, soweit bezügliche Gesuche vorliegen, Beiträge von Fr. 200.— bis Fr. 300.— jährlich an alte, bedürftige Leute beiderlei Geschlechts, die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben, ausgerichtet werden.

2. Die Ausrichtung der Renten erfolgt durch die städtische Finanzdirektion nach Einholung der erforderlichen Berichte (Direktion der Sozialen Fürsorge, Verein für das Alter), nach Maßgabe der nachfolgenden Voraussetzungen:

- a) Die Bedachten haben sich auszuweisen über mindestens 15 jährigen Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Bern.
- b) Sie haben sich auszuweisen über guten Leumund und darüber, daß sie während der letzten 15 Jahre keine Freiheitsstrafen abzubüßen hatten.

- c) Gebrechlichen, gänzlich Arbeitsunfähigen soll gegenüber noch Erwerbsfähigen der Vorzug gegeben werden.
- d) Sie haben sich über richtige Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Gemeinwesen während der Dauer ihrer Einwohnung auszuweisen und darüber, daß sie bisher die öffentliche Unterstützung (Armenunterstützung) nicht beansprucht haben.“

Die Initiative für die Einführung einer Altersfürsorge in Bern hat eine neue Situation geschaffen. Eine Altersbeihilfe auf dem Boden der Gemeinde bedeutet zweifelsohne ein soziales Werk von hoher Bedeutung. Jedoch erfordern auch die finanziellen Konsequenzen eine gründliche und allseitige Abklärung aller damit zusammenhängenden Fragen.

---

